

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michael von Abercron, Stephan Albani, Norbert Maria Altenkamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Eva Högl, Niels Annen, Ingrid Arndt-Brauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 19/455 –

Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/229 –

**Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses
(„Anschlag Breitscheidplatz“)**

- c) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/418 –

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz

**d) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/248 –**

**Einsetzung eines 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode
zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz**

A. Problem

Mit den Anträgen begehren die Antragsteller übereinstimmend jeweils die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der das Handeln der zuständigen Behörden bezüglich des Attentats vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin sowie bezüglich des Attentäters und seines Umfelds aufklären und Empfehlungen geben soll, insbesondere für die Arbeit von Behörden, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses genannt sind, aber unter anderem auch für die Betreuung und Unterstützung von Hinterbliebenen und Opfern solcher Anschläge.

B. Lösung

Annahme der zusammengeführten Anträge in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
die Anträge auf den Drucksachen 19/455, 19/229, 19/418 und 19/248 zusammenzuführen und in der folgenden Fassung anzunehmen:

A.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 fanden zwölf Menschen den Tod, mindestens 65 wurden verletzt, viele davon schwer. Der Deutsche Bundestag ist in seiner Trauer um die Toten des islamistischen Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin vereint und bekräftigt sein Mitgefühl für die Familien der Toten, die Hinterbliebenen und die Verletzten, die das Gedenken am 19. Januar 2017 zum Ausdruck gebracht hat.

Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung des Anschlags und zu den notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten.

B.

Der Deutsche Bundestag beschließt:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen neun ordentliche Mitglieder (CDU/CSU: drei Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, AfD: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied, DIE LINKE.: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

I.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu dem Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin, zum Attentäter, seiner Person und seinen Alias-Identitäten, zu seinem Umfeld und seinen Kontaktpersonen sowie zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Urteil bilden zu der Frage, ob die Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben, ob Informationen zwischen den einzelnen Behörden zeit- und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sachgerecht zusammengearbeitet beziehungsweise Informationen ausgetauscht wurden.

Der Untersuchungsausschuss soll sich zudem mit der Frage befassen, welche Vorgänge dazu auf der Ebene der Fach- und Rechtsaufsicht über zuständige Behörden bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ob und welche Schlussfolgerungen aus den Vorgängen gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen sowie wer gegebenenfalls für Versäumnisse politisch Verantwortung trägt.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll auch der Untersuchungsausschuss weitere Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und der Nachrichtendienste von Bund und Ländern sowie der für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen ziehen und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen aussprechen.

Der Untersuchungsausschuss soll klären, welche Informationen welchen Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten sowie für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden seit seiner Einreise in den Schengen-Raum bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu Anis Amri und seinen Alias-Identitäten, insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen, wann vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden daraufhin jeweils getroffen oder ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen sowie was nach dem Anschlag zur Aufklärung des Falles unternommen wurde oder hätte unternommen werden müssen.

II.

Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken mit Stellen von Ländern und Kommunen oder im Rahmen des polizeilichen, justiziellen und nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene – etwa durch die Auswertung von Telekommunikation, Observationen oder von Quellen – zum Attentäter – unter irgendeinem der von ihm benutzten Namen – sowie insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen und zu möglichen Anschlägsplänen, Mittätern, Hintermännern und Unterstützern wann vorlagen oder hätten vorliegen müssen und was aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde oder unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten hätte veranlasst werden müssen;
2. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Informationen zum Attentäter, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum oder auf anderem Weg zwischen Behörden des Bundes und der Länder ausgetauscht wurden, welchen Einfluss aus welchen Gründen dabei Behörden des Bundes auf die Einschätzung der von ihm ausgehenden Gefahr nahmen, inwieweit die Sichtweise des Bundes von den Ländern gegebenenfalls geteilt und umgesetzt wurde, welche Einschätzungen aus den Ländern welchen Einfluss auf Behörden des Bundes hatten sowie wie die Ergebnisse solcher Besprechungen oder eines solchen Austauschs umgesetzt und ihre Umsetzung überprüft und dokumentiert wurden;
3. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Behörden des Bundes Daten zum Attentäter, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern im Rahmen des polizeilichen, justiziellen oder nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene erhalten oder übermittelt haben und was aufgrund dabei

gewonnener Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde oder hätte veranlasst werden müssen;

4. ob und gegebenenfalls wann die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung oder eine Inhaftierung des Attentäters erfüllt waren, welche Behörden eine Zuständigkeit hatten, ob dies geprüft wurde und aus welchen Gründen welche Maßnahmen veranlasst wurden oder hätten veranlasst werden müssen;
5. ob und gegebenenfalls ab wann welchen Bundesbehörden unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ein Recht auf Selbsteintritt beziehungsweise Übernahme der Verfahrensführung bezüglich des Attentäters oder einer seiner Kontaktpersonen, Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer zustand, ob ein entsprechendes Vorgehen erwogen wurde und welche Entscheidungen dazu aus welchen Gründen getroffen wurden;
6. ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Attentäter, Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer von Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden als Informationsquelle oder als sogenannter Nachrichtenmittler genutzt wurden, ob mit so gewonnenen Informationen sachgerecht umgegangen wurde sowie ob und gegebenenfalls in welcher Weise mit Rücksicht darauf durch Behörden insbesondere des Bundes von Maßnahmen gegen mutmaßliche Beteiligte des Attentats abgesehen wurde;
7. aus welchen Gründen durch welche Stelle welcher Behörde des Bundes oder eines Landes entschieden wurde, in breitem Umfang zu einer zunächst tatverdächtig erscheinenden Person ohne jeden Tatbezug sensible personenbezogene Daten in der Öffentlichkeit preiszugeben sowie welche Schlussfolgerungen daraus für den Umgang mit solchen Informationen in Polizei- und Strafverfolgungsbehörden gezogen worden sind oder gezogen werden können und sollen;
8. wie der Attentäter nach dem Terroranschlag ins Ausland entkommen konnte und ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden insbesondere des Bundes bis zu seinem Tod in Italien zu seiner Ergreifung wann ergriffen wurden oder hätten ergriffen werden müssen;
9. welche Erkenntnisse dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder dem Bundeskanzleramt sowie der Bundesregierung insgesamt zum Attentäter wann vorlagen, ob die gebotene Information des Deutschen Bundestages (Chronologie u. a.) zeitgerecht, umfassend und zutreffend erfolgte und ob die Öffentlichkeit angemessen und zutreffend informiert wurde.

III.

Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

1. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlerkultur der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und der Nachrichtendienste von Bund und Ländern gezogen werden können und sollen;
2. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts durch die zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen, für Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie für die Zusammenarbeit der für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen mit Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten gezogen werden können und sollen;

3. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für Informationsaustausch und Kooperation auf internationaler und europäischer Ebene gezogen werden können und sollen;
4. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für die Prävention durch Angebote im Bereich gewaltbereiter Islamismus gezogen werden können und sollen;
5. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für die Betreuung und Unterstützung von Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen gezogen werden können und sollen.

C.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder. Der 1. Untersuchungsausschuss des 19. Deutschen Bundestages wird die Erkenntnisse und Informationen der diesbezüglichen Untersuchungsausschüsse der Länder sowie der Sonderbeauftragten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und des Senats von Berlin in seine Arbeit einbeziehen.

Der Deutsche Bundestag verweist auf den im Parlamentarischen Kontrollgremium sowie im Innenausschuss des Deutschen Bundestages bereits erbrachten Beitrag zur Aufklärung des Falles Amri. Der 1. Untersuchungsausschuss des 19. Deutschen Bundestages wird die dort gewonnenen Erkenntnisse und Informationen in seine Arbeit einbeziehen.

Berlin, den 22. Februar 2018

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Martina Renner
Berichterstatteerin

Irene Mihalic
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Dr. Matthias Bartke, Thomas Seitz, Stephan Thomae, Martina Renner und Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge auf den **Drucksachen 19/455, 19/229, 19/418 und 19/248** auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in seiner 7. Sitzung am 18. Januar 2018 beraten und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen.

II. Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 1. Februar 2018 und in seiner 4. Sitzung am 22. Februar 2018 beraten und die vorstehende Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD verabschiedet.

III. Beratungsverlauf

- a) Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Anträge in seiner 4. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 22. Februar 2018 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Anträge zusammenzuführen und in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19-G-3 anzunehmen. Zuvor wurde der erwähnte Änderungsantrag mit demselben Stimmenergebnis angenommen.
- b) Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19-G-2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Dieser Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

1. Im Abschnitt B. wird der Absatz vor I. ersetzt durch:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 18 ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: 6 Mitglieder, SPD-Fraktion: 4 Mitglieder, AfD-Fraktion: 2 Mitglieder, FDP-Fraktion: 2 Mitglieder, Fraktion die Linke: 2 Mitglieder, Fraktion Bündnis '90 / die Grünen: 2 Mitglieder) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

2. Im Abschnitt B. II. wird am Ende ein weiterer Punkt eingefügt:

10. welche Personen oder staatliche Stellen die politische Verantwortung für die Lage tragen, die zu dem Terroranschlag am Breitscheidplatz geführt hat, inwieweit eine andere Grenz-, Flüchtlings-, Asyl- und Ausländerpolitik den Anschlag hätte verhindern können, ob Entscheidungen der Bundesregierung im Untersuchungszeitraum die Arbeit der mit dem Fall befassten Behörden erschwert haben, wie die politische Gesamtlage auf das Handeln der mit dem Anschlag und der Person des Attentäters befassten Behörden eingewirkt hat und welche Schlussfolgerungen für die politische Gesamtverantwortung gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen.

IV. Begründung der Änderungsmaßgabe

Die Anträge sind mit dem Ziel, die überwiesenen Einsetzungsanträge zu einem Untersuchungsauftrag zusammenzuführen, im 1. Ausschuss und insbesondere in Gesprächen auf der Ebene der Berichterstatter eingehend beraten worden. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19-G-3, der zuvor von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den 1. Ausschuss eingebracht worden war.

Deutlich wurde die übereinstimmende Absicht der genannten Fraktionen, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Bei der Zahl der Mitglieder im Untersuchungsausschuss leitet die Beschlussempfehlung – ebenso wie überwiegend die gestellten Anträge – die Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses und auf den gebotenen Schutz der Vertraulichkeit hoch eingestufte Beweismittel. Thema waren – der Aufgabenstellung des 1. Ausschusses entsprechend – die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages. Diesen trägt die Fassung des Untersuchungsgegenstandes Rechnung, der klar auf deutsche Behörden und insbesondere Behörden des Bundes fokussiert ist. Der 1. Ausschuss betont, dass der Untersuchungszeitraum bezüglich der Kenntnisse und Handlungen deutscher Behörden eindeutig benannt ist.

Berlin, den 22. Februar 2018

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Martina Renner
Berichterstatterin

Irene Mihalic
Berichterstatterin